

BGer 4D_59/2021 vom 5. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_59_2021

FR: TF 4D_59/2021 du 5 novembre 2021

IT: TF 4D_59/2021 del 5 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 17. August 2021 trat das Obergericht des Kantons Bern auf eine vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland vom 18. Juni 2021 erhobene Beschwerde nicht ein.

Mit Eingabe vom 8. Oktober 2021 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 17. August 2021 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

E. 2.1

Eine Beschwerde muss innerhalb von dreissig Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG). Dazu muss sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Das Obergericht des Kantons Bern versandte den angefochtenen Entscheid am 20. August 2021 als Gerichtsurkunde; die Post stellte dem Beschwerdeführer am 23. August 2021 eine Abholungseinladung für die Sendung mit einer Frist bis zum 30. August 2021 zu. Der Beschwerdeführer, welcher der Post einen Auftrag zur Verlängerung der Abholungsfrist erteilt hatte, nahm die Sendung erst am 20. September 2021 am Postschalter in Empfang.

Der angefochtene Entscheid gilt unter diesen Umständen am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch, mithin am 30. August 2021, als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG). Die dreissigtägige Frist für eine Beschwerde nach Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 31. August 2021 zu laufen und endete am 29. September 2021 (Art. 44 Abs. 1 BGG). Die Anweisung gegenüber der Post, Zusendungen zurückzubehalten, vermochte den Beginn der Beschwerdefrist nicht hinauszuschieben, da der Beschwerdeführer mit der fraglichen Zustellung hatte rechnen müssen (BGE 141 II 429 E. 3.3 mit Hinweisen).

Die erst am 8. Oktober 2021 der Post übergebene Eingabe des Beschwerdeführers ist somit verspätet, weshalb seine Beschwerde offensichtlich unzulässig ist.

Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. November 2021

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.